

Landeskitaelternbeirat für Kindertagesbetreuung
in Brandenburg
Danilo Fischbach (Landeselternsprecher)
Sommerswalder Chaussee 5
16727 Oberkrämer
Tel: 0160/97377624

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Referat 22 (Kindertagesbetreuung, Kinder-
und Jugendhilferecht)
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

**Stellungnahme des Landeselternbeirates für Kindertagesbetreuung in
Brandenburg zum Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur
Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Drucksache 6/10026 vom 29.11.2018)**

Der Kita-Landeselternbeirat Brandenburg begrüßt die Pläne der Landesregierung, den im letzten Jahr begonnenen Prozess der Elternbeitragsfreiheit zu erweitern.

Mit dem Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes wurden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um auch hier weiter fortzuschreiten.

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf planen Sie für folgende Personengruppen die Elternbeiträge entfallen zu lassen:

Wohngeldempfänger, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe), Empfänger von Kinderzuschlägen beim Kindergeld und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wir empfehlen in der Umsetzung eine funktionierende Rechtsaufsicht, die sicherstellt, dass die Einkommensgrenzen auch korrekt eingehalten werden. Dies begründen wir wie folgt. Der bisher im bestehenden Landesrecht vorgesehene sogenannte Mindestbeitrag für diese Einkommensgruppen wird aufgrund der fehlenden Rechtsaufsicht nur selten angesetzt. Der weitaus überwiegende Teil der Betroffenen wird mit wesentlich höheren Elternbeiträgen belastet. Bisher wurden Beitragsstaffelungen, die diese Einkommensgrenzen nicht beachten, regelmäßig für rechtswidrig erklärt. In der Praxis stellen wir leider fest, dass das landesverfassungsrechtlich erforderliche Sozialstaatsgebot bei der Beitragsgestaltung vernachlässigt wird und diese Elternbeitragssatzungen dann auch von den jeweiligen Rechtsaufsichten nicht beanstandet werden. Wir empfehlen daher, die Einkommensgrenzen konkret (so wie in der Beispielsammlung des Kompendiums Kita-Beiträge der Arbeitsgruppe AG 17 dargestellt) im Gesetz festzulegen.

Weiterhin möchten wir unsere Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfes äußern.

Insbesondere hat das OVG in seinem Urteil von 04.08.1998 2 D 35/97 die Satzung einer Gemeinde für nichtig erklärt, weil sie u.a. die Sozialverträglichkeit nicht ausreichend beachtete. „Danach soll bereits bei der Beitragsgestaltung und nicht erst - wie nach § 90 Abs. 2 SGB VIII - dadurch, dass unzumutbar belastende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, möglichst dem Sozialstaatsgebot des Artikel 20 Abs. 1 GG und Art.2 Abs.1 der Verfassung des Landes Brandenburg Rechnung getragen werden.“ Die mangelhafte Umsetzung der Ansprüche auf Erstattung von Kita-Gebühren für Eltern, die sich diese eigentlich so nicht leisten können oder die Scham, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen, behindern den Zugang zu Kindertageseinrichtungen, hindern noch immer Kinder daran, Bildung in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung, dass der Nachweis erforderlich ist, dass die Eltern zu den Wohngeldempfängern, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB XII (Sozialhilfe), Empfänger von Kinderzuschlägen beim Kindergeld und von Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören, stellt eine Zugangshürde dar, die nicht landesverfassungskonform ist.

Das Vorhaben, sogenannte Geringverdiener von Elternbeiträgen zu befreien, wird aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt werden. Wir plädieren deshalb dafür, unsere Einwände zu prüfen und den Gesetzesentwurf entsprechend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen D. Fischbach
Landeselternsprecher